

„Die Freiheit nehm‘ ich mir“

**Erfahrungsbericht aus einem Jugendamt zur systemischen Arbeit
in einem Zwangskontext**

Simone Jost

Zusammenfassung

Der Beitrag beschreibt den Verlauf einer systemischen Beratung mit Frau B., einer Mutter von drei Kindern, von denen eines in einer Pflegefamilie lebt. Die Gespräche mit Frau B. fanden in einem Zwangskontext statt, weil das Jugendamt Frau B. gegen ihren Willen gezwungen hatte, mit ihm in Kontakt zu treten. Die Autorin beschreibt das Arbeits- und Aufgabenfeld des Jugendamtes mit Blick auf Zwangskontexte, berichtet über ihre Beratungsarbeit mit der Klientin und reflektiert das gemeinsame Vorgehen aus einer systemischen Perspektive.

Arbeitskontext Jugendamt

Seit 2003 bin ich im Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadtverwaltung Gelsenkirchen (in Folge ASD) als Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin tätig. Der ASD ist eine von neun Abteilungen des Jugendamtes. Ein Großteil meiner Arbeit innerhalb des ASD betrifft den Bereich der Jugendhilfe. Das Jugendamt ist eine Behörde, die ihren gesetzlichen Auftrag aus dem Grundgesetz legitimiert, wonach die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung des natürlichen Rechts der Eltern und der ihnen obliegenden Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder wacht (vgl. Artikel 6, Abs. 2 Grundgesetz). Der Aufgabenkatalog des Jugendamtes ist im Sozialgesetzbuch VIII festgeschrieben. Das SGB VIII ist das Kernstück des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), welches 1991 das aus dem Jahre 1922 stammende Jugendwohlfahrtsgesetz ablöste. Mit dem SGB VIII wurde ein Gesetz geschaffen, das bewusst auf Unterstützung und Hilfsangebote von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern abzielt (vgl. Fieseler, Herborth, 2001). Dabei leistet das Jugendamt in erster Linie Hilfe bei der Erziehung und hat den Auftrag, Eltern zu beraten und zu unterstützen.

Im Rahmen der Jugendhilfe gibt es immer mehr Fälle, bei denen die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nicht freiwillig erfolgt. Dies betrifft zumeist Familien, bei denen der Paragraph 8a SGB VIII Anwendung findet, in dem besondere Maßnahmen zum Schutz vor einer Kindeswohlgefährdung geregelt sind. Dabei stellt der Begriff der Kindeswohlgefährdung einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, d. h., es gibt keine eindeutige gesetzlich verankerte Definition. Unter Kindeswohlgefährdung könnte man am ehesten folgende Beschreibung des Bundesgerichtshofes nutzen: „Sie bezeichnet eine gegenwärtig in einem solchen Maße

vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FmRZ 1959, 350 – zitiert nach Krieger et al., 2007). Im Paragraph 8a SGB VIII wurde sinngemäß festgeschrieben, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung eine fachlich fundierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen muss. Falls es für geeignet gehalten wird, der Gefährdung entgegenzuwirken, sollen den Sorgeberechtigten und ihren Kindern Hilfen angeboten werden.

Meldungen gehen bei uns von allen möglichen Stellen ein, oft sind es die Polizei, Nachbarn, Freunde, Bekannte, Verwandte, die Schule, der Kinderarzt etc. Wir sind gesetzlich angehalten, allen Meldungen nachzugehen. Dabei wird die gesamte Lebenssituation des Kindes überprüft. Man muss das Kind persönlich in Augenschein nehmen und mit allen Institutionen und Einrichtungen Kontakt aufnehmen, die mit dem Kind zu tun haben, wie z. B. dem Kindergarten, der Schule, dem Kinderarzt, der Therapeutin etc. Wichtig ist natürlich auch das persönliche Gespräch mit den Eltern und ihre Einschätzung zu den benannten Anhaltspunkten sowie ihre Bereitschaft, Hilfe anzunehmen oder aus eigener Anstrengung heraus die Gefahr zukünftig abzuwehren.

Meine Ergebnisse trage ich dann in einem sogenannten §8a-Fallteam zusammen. Hier arbeite ich mit der Kinderschutzfachkraft und meiner Teamleitung zusammen. Auf der Grundlage der von mir oder Dritten nachweislich beobachteten Fakten wird dann eine Einschätzung/Bewertung zur Gefährdung und deren Ausprägung getroffen. Danach wird ein Schutzkonzept vereinbart, das dann verbindlich umzusetzen ist. Nach vier bis sechs Wochen wird überprüft, ob die Schutzmaßnahmen ausreichend sind, um die Gefahr von dem Kind abzuwenden, und ob die Eltern mitwirken. Wird festgestellt, dass die Eltern bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes nicht mitwirken, muss ich mich an das Familiengericht wenden.

Im Kontakt mit Familien, in denen Kindeswohlgefährdung vorkommt, ist es für mich wichtig, nicht zu früh in die elterlichen Rechte einzugreifen und andererseits keine Schädigung des Kindes durch zu spätes Eingreifen zu verschulden. Dadurch dass die Gefahr der Traumatisierung durch Trennung einerseits und die Gefahr einer fortwährenden Kindeswohlgefährdung andererseits die Entscheidungsfindung beeinflussen, wird ersichtlich, dass es sich hier um ein Arbeitsfeld in einem besonderen Spannungsbogen handelt. Durch das staatliche Wächteramt hat das Jugendamt eine doppelte Aufgabe, die in Beratung, Hilfe und Unterstützung einerseits und Kontrolle und der Ausübung staatlicher Zwangsmaßnahmen andererseits liegt. Die betroffenen Familien befinden sich dann im Zwangskontakt mit dem Jugendamt, welches als Instanz staatlicher Kontrolle die Definitionsmacht über richtig und falsch innehat und machtvoll Konsequenzen als Druckmittel einsetzt.

Ein Fallbeispiel: meine systemische Arbeit mit Frau B.

Im Folgenden beschreibe ich einige Aspekte einer systemischen Beratung mit Frau B., einer Mutter von drei Kindern, von denen eines in einer Pflegefamilie lebt. Die Gespräche mit Frau B. fanden im Jugendamt statt, welches Frau B. gegen ihren Willen gezwungen hatte, mit ihm in Kontakt zu treten.

Frau B. ist 31 Jahre alt und der Kontakt zum Jugendamt erfolgte bereits ab 2002 infolge eines Sorgerechtsstreites der Eltern, in dem es um eine Regelung des Sorge- und Umgangsrechts für die älteste Tochter ging. Seit 2005 war dem Jugendamt vermehrt aufgefallen, dass die Förderung und gesundheitliche Versorgung der ältesten Tochter nicht ausreichend gesichert war, sodass eine Kindeswohlgefährdung gesehen wurde. Da sich die Kindesmutter einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verweigerte und sich die Situation der Tochter nicht veränderte, wurde der Mutter nach einem längeren Verfahren 2008 das Sorgerecht entzogen und die Tochter in eine Pflegefamilie vermittelt. Zusätzlich wurde Frau B. immer wieder zuhause besucht, um die Entwicklung und Versorgung der jüngeren Kinder zu überprüfen.

Seit 2009 bin ich mit dem Fall betraut. Frau B. wurde in großen Abständen von 10 bis 12 Wochen von mir besucht, wobei anfangs eine große Skepsis und offene Ablehnung von Frau B. mir gegenüber bestand. Anfang 2011 gingen erneut Meldungen über Frau B. ein, nach denen es nun auch im Hinblick auf den zweitgeborenen Sohn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gäbe. Nach Prüfung der Gesamtsituation im fachlichen Austausch wurde eine latente Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Als erweitertes Schutzkonzept wurde Frau B. die Auflage gemacht, Kontrollbesuche im Rhythmus von 2 bis 3 Wochen durchführen zu lassen, die regelmäßig durch mich erfolgten. Nach der Geburt ihres dritten Kindes und weiteren Krisensituationen in der Familie machte ich Frau B. Anfang 2012 zusätzlich das Angebot, in Abständen von 2 bis 3 Wochen Gespräche über unsere Zusammenarbeit und den Kontrollauftrag des Jugendamtes zu führen. Zu diesen Gesprächen habe ich Frau B. zu mir ins Büro eingeladen, um ganz bewusst eine andere Atmosphäre als bei den Kontrollbesuchen in ihrer Wohnung zu schaffen.

Während der Beratungen hat es mich zunächst überrascht, dass Frau B. sich gar nicht im Zwangskontext fühlte. Dass ich unangemeldet einfach bei ihr vor der Tür stehe, sei anfangs unangenehm gewesen, aber sie habe Vertrauen gefasst und ich könnte immer vorbeikommen, es stelle kein Problem für sie dar. Auf Nachfrage, wodurch diese Veränderung passiert sei, erklärte sie, dass sie sich nicht sofort abgewertet fühle und nicht sofort zur Rechenschaft gezogen würde. Deshalb habe sie kein Problem damit, dass ich komme. Sie wisse, es passiere ihr ja nichts.

Im Rahmen einer ersten Auftragsklärung beschrieb Frau B. ihr vorrangiges Anliegen darin, dass es ihr darum ginge, die beiden Kinder, die noch bei ihr leben, zu behalten. Als Aufträge des Jugendamtes konnte sie folgende Aspekte benennen:

- Förderung der Kinder (regelmäßiger Kita-Besuch)
- Umfassende ärztlich-therapeutische Förderung (Alle Termine beim Kinderarzt, Frühförderung, Sprachheiltherapie etc.)
- Positives Erziehungsverhalten (gute, verlässliche Beziehung zu den Kindern, Beschäftigung mit den Kindern)
- Gute Pflege und Versorgung der Kinder (Kleidung und Körperpflege angemessen, sauber, richtige Größe, wettergemäß etc.)
- Kindgerechte Wohnverhältnisse (kindersichere und hygienische Wohnbedingungen)

Die Anstrengung, diese Aufträge zu erfüllen, wurde von Frau B. als recht niedrig beschrieben: Auf einer Skala von 0 bis 10 würde sie bei 3-4 liegen. Was ihr die Umsetzung bzw. die Anstrengung erleichtern würde, konnte sie zunächst nicht benennen. Im Verlauf der weiteren gemeinsamen Arbeit benannte sie später einige Ressourcen, die ihr bei der Erfüllung der Aufträge hilfreich sein könnten: u. a. Wohnung dekorieren und renovieren, Freunde besuchen und einen Beauty-Tag einlegen.

In zwei weiteren Gesprächen äußerte Frau B. den Wunsch, sich mit ihren bisherigen eigenen Erfahrungen bezüglich Kindererziehung zu beschäftigen. Dabei benannte sie in erster Linie negative Erfahrungen – sowohl aus den Situationen mit ihrer in einer Pflegefamilie lebenden Tochter als auch aus ihrer eigenen Herkunftsfamilie. Anhand dieser negativen Erfahrungen leitete sie einige für sie wichtige Werte einer guten Kindererziehung ab:

- Für die Kinder da sein; Zeit für sie haben
- Zuwendung
- Interesse an den Kindern haben und zeigen
- Geborgenheit
- Vertrauen und Ehrlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Schule und Ausbildung abschließen

Frau B. stellte immer wieder inhaltliche Bezüge zwischen ihrer heutigen Situation und ihrer Herkunftsfamilie her. Gleichzeitig entschied sie sich gegen eine ausführliche Genogramm- oder Biografiearbeit.

In einer längeren Pause zwischen den ersten drei Gesprächen und einem vierten vereinbarten Termin hatte es erneut Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gegeben. Danach schien Frau B. mit der aktuellen Situation überfordert. Ich lud Frau B. ein, mit mir mal anzusehen, welche Aufträge von anderen an sie gerichtet werden. Sie benannte folgende Aufträge:

- Frühförderung: Halte die Termine ein.
- Jugendamt: Halte dich an alle Auflagen.
- Kita: Bring den älteren Sohn regelmäßig.
- Logopädin: Komme regelmäßig.
- Krankengymnastik: Halte die Termine ein.
- Ältester Sohn: Mama, spiel mit mir.
- Jüngerer Sohn: Mama, versorge mich.
- Freundinnen: Wir sind immer für dich da.
- Tochter: Mach, dass ich wieder nach Hause kommen kann.

Im Anschluss daran habe ich sie eingeladen, mit mir zu überlegen, wie der Auftrag formuliert sein müsste, damit der Druck weniger spürbar sei. Als positives Reframing zu den Aussagen: „Halte die Termine ein“, „Bring die Kinder regelmäßig“, die von Frau B. als belastend und bevormundend empfunden wurden, benannte sie folgende Umformulierung: „Fördere die Kinder und sei eine gute Mutter“. Sie erklärte, es sei für sie ein guter Ansporn zu wissen, dass ihrem ältesten Sohn die Förderung guttue und er sich weiterentwickelt. Das Lob und die Hinweise auf Verbesserung seiner Fähigkeiten würden sie stolz machen und bestätigen, das Richtige zu tun. Zusätzlich entwickelte Frau B. in diesem Gespräch einen Tagesplan, in den sie ihre Pflichttermine eintrug und ihre zeitlichen Freiräume (Kür-Termine) sichtbar wurden.

Vor einem weiteren vereinbarten Gesprächstermin kam es dann zu einer Situation, in der Frau B. ihren älteren Sohn so heftig schlug, dass in einem Arztbericht eine körperliche Misshandlung konstatiert wurde. Dies wurde im Rahmen der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII im Jugendamt als drohende Kindeswohlgefährdung beurteilt. Das Schutzkonzept besagte, dass Frau B. Hilfe zur Erziehung annehmen muss, die Förderung und Versorgung der Kinder weiter sicherstellen muss und dass eine Mitteilung an das Amtsgericht ergeht, um Frau B. zur Zusammenarbeit ermahnen zu lassen. Mit Beginn der Hilfe zur Erziehung waren meine Gespräche mit Frau B. beendet, da die Zuständigkeit innerhalb des Jugendamtes wechselte.

Reflexion und Ausblick

Während der gemeinsamen Arbeit mit Frau B. hat mich überrascht, dass sie zunächst den Zwangskontext gar nicht als solchen wahrgenommen hat. Gleichzeitig standen im Verlauf der Gespräche letztlich zwei Aspekte im Vordergrund: 1. Die Präzisierung der Aufträge und Erwartungen des Jugendamtes und anderer Institutionen an Frau B. und 2. ihre Ressourcen, mit denen sie diese Aufträge bewältigen kann. In den gemeinsamen Gesprächen wurde dabei immer wieder deutlich, dass Frau B. sich letzten Endes doch immer wieder „gezwungen“ fühlte, wenn es um Anregungen ging, wie sie ihr Verhalten zukünftig ändern könne, um den Anforderungen des Jugendamtes zu entsprechen. Das Gefühl „gezwungen“ zu sein, verringerte sich dann, wenn ihr genügend Raum gelassen wurde, eigene neue Ideen und Ansatzpunkte zu entwickeln, wie sie mit der Situation umgehen kann. Mit genügend Raum war Frau B. viel eher bereit, über ihre Alltagsstruktur und Erziehungssituation mit den Kindern sowie über mögliche Veränderungen nachzudenken.

Aus meiner Sicht hat Frau B. den richtigen, sehr pragmatischen und hilfreichen Umgang mit der Situation schon für sich entdeckt: Sie sagte, sie halte den Druck aus und erledige Termine um der Kinder willen. Von außen betrachtet sieht es vielleicht so aus, als ob Frau B., die schließlich doch wieder eine Hilfe annehmen musste, keinen Nutzen von den Gesprächen mit mir hatte. Das Ziel, das Jugendamt „loszuwerden“, ist ja nicht erreicht worden, sondern das Gegenteil ist eingetreten. Frau B. erklärte am Ende der gemeinsamen Gespräche, sie würde verstehen, dass sie die Hilfe annehmen müsse, und sehe es als weitere Schleife an, die sie bis zur Erreichung ihres Zieles durchlaufen müsse. Sie wolle wie in den Gesprächen mit mir versuchen, das Beste daraus zu machen und sich Anregungen mitzunehmen.

Mein Vorgehen in den Gesprächen, auf die Stärken und Ressourcen von Frau B. zu fokussieren, hat sich meines Erachtens als hilfreich erwiesen. Ich hatte bei der letzten Sitzung den Eindruck, dass Frau B. einen Unterschied in der Bereitschaft zeigte, sich auf Hilfe einzulassen, und zuversichtlicher geworden ist, durch ihr Handeln zu einer Veränderung beitragen zu können. Der Unterschied in der Haltung von Frau B. wird erst recht deutlich, wenn ich mir den Zeitraum von Beginn unseres Kontaktes bis jetzt ansehe. Es scheint, als ob Frau B. durch die positive Bekräftigung neue Hoffnung geschöpft hat, etwas an ihrer Situation verändern zu können.

Auch ich habe meine Haltung während der Zusammenarbeit mit ihr verändert und eine neue Sichtweise auf Frau B. entwickelt. Anfänglich war ich oft wütend über die aufbrausende und ablehnende Haltung und die Art und Weise, wie Frau B. mich abgewiesen hat. Ich habe ihr nicht viele Chancen eingeräumt, ihre beiden anderen Kinder langfristig behalten zu können. Durch meinen konstanten, ausdauernden Kontakt zu ihr habe ich dann erreicht,

dass wir miteinander ins Gespräch kamen. Mein Versuch, diesbezüglich eine neutrale Haltung zu ihrer Problematik einzunehmen, d. h. anzusprechen, was sich verändern muss, ohne sie als Person abzuwerten, hat sicherlich auch entscheidend dazu beigetragen, dass Frau B. mit mir überhaupt soweit zusammengearbeitet hat. Dadurch konnte ich Frau B. ganz anders erleben und es gelang mir immer mehr, sie wirklich wertzuschätzen. Ich sehe sie mittlerweile als überlegte und in vielen Bereichen durchaus reflektierte Frau, die trotz einer schwierigen Ausgangslage viel Kraft und Energie hat, und traue ihr zu, dass sie genug Mut zu den notwendigen Verhaltensänderungen aufbringen kann.

Während des Prozesses musste ich immer aufpassen, dass für Frau B. meine Rolle als Jugendamtsmitarbeiterin und damit als Teil des Kontrollsystems mit meiner Rolle als therapeutische Beraterin nicht verschwimmt. Als Jugendamtsmitarbeiterin bin ich dem Denken meiner Institution verpflichtet, die findet, dass Frau B. „umerzogen“ werden muss, um ihr Verhalten den Kindern gegenüber zu ändern. In dieser Rolle bin ich sozusagen die Expertin und übernehme die Definitionsmacht über „richtig und falsch“. Dass diese Haltung extremen Widerstand erzeugt, konnte ich während der Zusammenarbeit mit Frau B. immer wieder feststellen. In der Rolle als Therapeutin bin ich gefordert, Frau B. ihre Sichtweise der Dinge zu belassen, mich ihr gegenüber neutral zu stellen und Frau B. die Möglichkeit zu geben, die Konsequenzen ihres Handelns zu betrachten und Wahlmöglichkeiten für sie zu öffnen.

Die Beschäftigung mit dem Thema Zwangskontext war für mich eine Bereicherung. Der Zwangskontext wurde von mir zuvor immer als unliebsame Aufgabe innerhalb meiner Tätigkeit bewertet. Ich fand es oft mühsam und belastend, mit Menschen in Kontakt treten zu müssen, die von sich aus keinen Kontakt möchten. Oft war ich nach Gesprächen, in denen ich eine offene Ablehnung erfahren habe, wütend auf die „uneinsichtigen Klienten“. Zudem kam eine starke Parteinahme für die Kinder, die dazu führte, dass ich in den Kontakten fast ausschließlich negativ auf die Problemsituation und die Umsetzung der Auflagen fokussiert habe. Auch ich habe mich gezwungen gefühlt, den Arbeitsauftrag durchführen zu müssen. Durch den Widerstand der Klienten habe ich mich manchmal bei einer eher resignativen Einstellung ertappt, dass diesen nicht mehr zu helfen sei.

Im Rahmen meiner theoretischen Auseinandersetzung mit dem Thema Zwangskontext (z. B. Conen, 1999; Conen, Cecchin, 2009) und im Verlauf der Gespräche mit Frau B. wurde mir dann immer bewusster, dass innerhalb des Zwanges noch Raum und Platz für freie Entscheidungen bestehen. Die Verantwortung für ihr Leben tragen die Klienten, es ist ihre Entscheidung, sich so zu verhalten, und meine Aufgabe ist es nicht, sie zu überzeugen, sondern ihnen Wahlmöglichkeiten zu eröffnen. Durch diese neutrale Haltung den Klienten gegenüber, die sie als Menschen in ihrer Entscheidung würdigt, auch wenn die Entscheidung nicht

mit meinen Werten übereinstimmt, sowie das Verdeutlichen der Eigenverantwortlichkeit der Klienten zur Gestaltung ihrer Lebenssituation, ist es mir mittlerweile möglich, viel gelassener an die Gespräche heranzugehen. Ich fühle mich viel freier, innerhalb meines Kontrollauftrages auch deutlich zu machen, dass es ein Angebot ist und eine freiwillige Entscheidung, sich über Veränderungen auszutauschen bzw. die Freiheit besteht, darüber nachzudenken, warum andere ein Problem mit einem bestimmten Verhalten haben. Diese Haltung ist ein entscheidendes Kriterium und das Beispiel von Frau B. hat mir gezeigt, dass dadurch ein Zugang zu Menschen möglich wird. Durch die Prozesse, die dadurch angestoßen werden, kann auch wieder Hoffnung auf eine positive Veränderung entstehen.

Literatur

Conen, R. (1999). Unfreiwilligkeit – ein Lösungsverhalten. *Familiendynamik* 24(3), S. 282-297.

Conen, R., Cecchin, G. (2009). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?* Heidelberg: Carl-Auer.

Fieseler, G., Herborth, R. (2001). *Recht der Familie und Jugendhilfe*. Köln: Luchterhand.

Krieger, W., Lang, A., Meßmer, S., Osthoff, R. (2007). *Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch*. Stuttgart: Ibidem.

Simone Jost: *Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und systemische Therapeutin, arbeitet seit 2003 im Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen und ist dort sowohl als Kinderschutzfachkraft als auch in der Bezirkssozialarbeit tätig.*

E-Mail: s.bost@web.de